

Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Roßhaupten West“, Gemeinde Röfingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Röfingen hat mit Beschluss vom 18.05.2026 den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Roßhaupten West“, Gemeinde Röfingen, mit integriertem Grünordnungsplan gem.§ 10 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Roßhaupten West“, Gemeinde Röfingen, mit integriertem Grünordnungsplan wirksam.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Roßhaupten West“, Gemeinde Röfingen, mit integriertem Grünordnungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang, Hauptstraße 28, 89356 Haldenwang, Zimmer 11 im 1. Stock, zu den allgemeinen Öffnungszeiten (Montag – Donnerstag 07:30 Uhr – 12:00 Uhr, Dienstag zusätzlich 15.00 – 17.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich 16:00 – 18:00 Uhr, Freitag nur nach vorheriger Terminvereinbarung) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf den Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Röfingen, den 08.09.2026


.....
Mathias Endres
Erster Bürgermeister



An der Amtstafel
angeschlagen am 09.09.2026
abgenommen am 12.10.2026